

12/SN-426/ME

**Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst**

Zahl: LAD-VD-1439/12-1993

Eisenstadt, am 10.11.1993

Entwurf einer Privatbahnunterstützungs-Novelle; Stellungnahme

Telefon (02682)-600
Klappe 2221 Durchwahl

Bezug: GZ 212.033/5-II/1-1993

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betitelt GESETZENTWURF
Zl. 35 ..-05/19.. K3
Datum: 2. DEZ. 1993
Verteilt 3.12.93 M

Dr Klausgruber

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Privatbahnunterstützungsgesetz 1988 geändert wird (Privatbahnunterstützungsgesetz - Novelle 1993), erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgendes mitzuteilen:

Die Interessen der Bundesländer und Gemeinden werden wesentlich von der Neuformulierung des § 4 des Privatbahnunterstützungsgesetzes berührt. Danach kann der Bund einerseits Mittel für die Erhaltung des Fahrweges (Infrastruktur) gewähren (Abs. 1) sowie desweiteren zusätzliche Mittel für Investitionen zur Sicherstellung einer modernen und leistungsfähigen Schienenverkehrsbedienung (Abs. 4) bereitstellen. Die Gewährung dieser Förderungen soll ausnahmslos davon abhängig gemacht werden, daß sich auch andere Gebietskörperschaften oder Rechtsträger, die am Betrieb einer Haupt- oder Nebenbahn interessiert sind, in gleicher Höhe wie der Bund an diesen Förderungen beteiligen.

Diese beabsichtigte Regelung ist in dieser Form für die Bundesländer unannehmbar. Sie geht eindeutig über die im § 2 des neuen Bundesbahngesetzes 1992 vorgesehene Beteiligungsmöglichkeit anderer Gebietskörperschaften an der Bereitstellung und dem Ausbau von Eisenbahninfrastruktur im besonderen regionalen

- 2 -

Interesse hinaus. Gemäß § 2 Abs. 3 des neuen Bundesbahngesetzes, BGBl. Nr. 825/1992 kann der Bundeszuschuß zum Ausbau der Eisenbahninfrastruktur von entsprechenden Beiträgen anderer Gebietskörperschaften abhängig gemacht werden. Dagegen normiert der nunmehrige § 4 der beabsichtigten Novelle eine obligatorische Mitfinanzierung und zusätzlich auch noch die Bedingung, daß die Mitfinanzierung in gleicher Höhe wie der Bundesbeitrag erfolgt. Des Weiteren werden als mögliche Finanziers nicht nur andere Gebietskörperschaften sondern auch "sonstige Rechtsträger" vorgesehen. Daraus könnte abgeleitet werden, daß auch private Nutzer der Privatbahn (z.B. Betriebe, welche in der Vergangenheit mit großem Aufwand ihre Transportbedürfnisse auf die Bahn verlagert haben) zur Mitfinanzierung von Infrastrukturinvestitionen herangezogen werden könnten.

Im übrigen muß dazu noch bemerkt werden, daß Privatbahnen vor allem in strukturschwachen Gebieten betrieben werden, während in den Ballungszentren die eisenbahnmäßige Versorgung durch die Österreichischen Bundesbahnen erfolgt. Durch die beabsichtigte Mitfinanzierung im Rahmen des vorliegenden Novellenentwurfes würde eine nicht rechtfertigbare weitere Benachteiligung der Gebietskörperschaften und Betriebe in strukturschwachen Gebieten eintreten.

Seitens des ho. Amtes wird daher der vorliegende Entwurf vollinhaltlich abgelehnt.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Im Auftrag des Landesamtsdirektors:

Dr. Rauchbauer eh.

(Leiter des Verfassungsdienstes)



Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 10.11.1993

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Im Auftrag des Landesamtsdirektors:

Dr. Rauchbauer eh.

(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

